

Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz

(BGBl. Nr. 108/1979 idgF)

Der Senat I der Gleichbehandlungskommission im Bundesministerium für Bildung und Frauen hat der headwayaustria gesmbh wegen einer festgestellten Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Schreiben vom 15. Jänner 2014, GZ BKA-F147.920/0001-II/3/2014, den Auftrag zur Beibringung eines schriftlichen Berichtes gemäß § 13 GBK/GAW-Gesetz binnen zwei Monaten ab Zustellung des Schreibens erteilt.

Die headwayaustria gesmbh ist der Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 GBK/GAW-Gesetz nicht nachgekommen.

Dieser Umstand ist von der Gleichbehandlungskommission gemäß § 13 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Frauen zu veröffentlichen.